

Ligaordnung – LO

Lüneburger Dartverband e. V. (LDV)

Alle in der Ordnung getätigten Aussagen in der männlichen Form sind als geschlechtslose Äußerungen zu verstehen.

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 - Veranstalter; Geltungsbereich; Gliederung

- (1) Das Präsidium des LDV gliedert den Spielbetrieb im LDV in Dart-Ligen. Der LDV ist Veranstalter dieser Dart-Ligen in der Stadt Lüneburg (Umkreis 60 km). Die Gliederung erfolgt jährlich vor Saisonbeginn und wird im Abschnitt II dieser Ordnung festgelegt.
- (2) Diese Ordnung ist von den am Spielbetrieb der Ligen teilnehmenden Mannschaften, und Spielern zwingend einzuhalten. Ferner gelten die Disziplinarordnung, Schiedsordnung und die Spielordnung des LDV. Die Hausordnungen der jeweiligen Spielstätten und der Liegenschaften, in denen sich die Spielstätten befinden und die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Jugendschutz sind einzuhalten.

§ 2 - Vermarktung

Die Vermarktung der Ligen obliegt ausschließlich dem LDV. Ausgenommen hiervon ist die Trikotwerbung der teilnehmenden Mannschaften.

§ 3 - Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt in den Ligen des LDV sind Mannschaften, die
 - a) in Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Satzung organisiert sind,
 - b) sich frist- und formgerecht zur Teilnahme angemeldet haben;
 - c) die jeweilige Meldegebühr entrichtet haben,
 - d) über die erforderliche Anzahl an Spielern verfügt,
 - e) einen Mannschaftskapitän beim jeweiligen Ligaleiter namentlich benannt haben,
 - f) ihre Beiträge gemäß § 1 der Finanzordnung entrichtet haben und
 - g) über eine ordnungsgemäße Spielstätte verfügen.
- (3) Die Spielberechtigung für eine bestimmte Liga kann von der Zugehörigkeit der Mannschaft zu einer bestimmten Region oder einer sportlichen Qualifikation abhängig gemacht werden. Das Nähere regelt Abschnitt II.

§ 4 - Rauchverbot; Alkoholkonsum

- (1) Über einen Ausschluss nach § 12 der Spielordnung entscheiden die Kapitäne der beteiligten Mannschaften oder falls als Nichtspieler anwesend der Ligaleiter bzw. Sportwart. Im Zweifel oder Streitfall ist der Ligaleiter zu verständigen, der nach Anhörung des betroffenen Spielers und der Mannschaftskapitäne entscheidet.

§ 5 - Ligaleiter

- (1) Der Sportwart des LDV kann für die jeweiligen Ligen je einen Ligaleiter bestimmen. Der Ligaleiter ist für die Einhaltung des Regelwerkes im Ligabetrieb in erster Instanz verantwortlich. Er arbeitet im Bereich des Sportwartes mit diesem zusammen und ist gegenüber dem Sportwart auskunfts- und rechenpflichtig. Wird kein Ligaleiter bestimmt, übernimmt der Sportwart die Aufgabe des Ligaleiters.
- (2) Aufgabe des Ligaleiters ist es, unter anderem, die Spielergebnisse und Spielberichtsbogen entgegenzunehmen und zu prüfen, die Spiele auszuwerten und Statistiken zu erstellen, sowie Ergebnismeldungen an den Medienwart der LDV-Homepage und den Sportwart vorzunehmen. Die Ergebnismeldungen sind unverzüglich nach Kenntnisnahme aller Ergebnisse in geeigneter Form zu übermitteln. Geeignete Formen sind: E-Mail, Messenger sms, Fax oder fernmündlich. Alternativ kann der Spielbericht online unter der vom LDV verwendeten Softwareplattform eingegeben werden. Hierbei gibt der Heim-TC die Ergebnisse ein und der Gast-TC kann innerhalb von 24 Stunden Protest einlegen. Dieser wird, wenn nicht von TC´s zu lösen ist, durch den Sportwart, bzw. Ligaleiter entschieden.
- (3) Gegen Entscheidungen der Ligaleiter kann beim Präsidium, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss schriftlich spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ligaleiters beim Präsidium vorliegen.
- (4) Den jeweiligen Ligaleitern sind unter anderem unverzüglich mitzuteilen:
 - a) Wechsel der Spielstätte,
 - b) Änderung der Person des Mannschaftskapitäns,
 - c) Vereins-, Mannschaftswechsel.

§ 6 - Meldungen zum Spielbetrieb; Spielerlaubnis

- (1) Die Meldung gemäß § 3 muss schriftlich unter Nutzung des entsprechenden Meldeformulars erfolgen. Die Spieler müssen Mitglieder des jeweiligen Vereins sein, für dessen Mannschaft sie gemeldet werden. Die Meldeformulare stehen über die Homepage des LDV zur Verfügung. Auf Antrag werden sie vom Sportwart auch zugesandt. Die Meldefrist und die Anzahl der mindestens zu meldenden Spieler werden in Abschnitt II für die jeweiligen Ligen festgelegt. Nachmeldungen von Spielern sind jederzeit schriftlich oder in elektronischer Form möglich (Nutzung des entsprechenden Formulars, bzw. formlos per E-Mail, Messenger, SMS, etc. mit den notwendigen Angaben, bzw. auf dem Spielbericht des Spieletages, an dem der nachgemeldete Spieler zum Einsatz kommt). Der jeweilige Mitgliedsbeitrag lt. Finanzordnung ist unter Angabe des Spielernamens innerhalb von 7 Tagen zu entrichten.
- (2) Die Spielerlaubnis kann versagt oder zurückgehalten werden, wenn:
 - a) auf Grund dieser oder einer anderen Ordnung eine Sperre gegen den Spieler verhängt wurde,
 - b) die Meldegebühr für die Mannschaft des Spielers noch nicht entrichtet wurde,
 - c) der Verein, dem der Spieler angehört seine Beiträge noch nicht entrichtet hat,
 - d) der Spieler von dem Verein, dem er angehört noch nicht als Mitglied gemeldet wurde,
 - e) aus Gründen, die in der Satzung oder einer Ordnung des LDV begründet liegen.
- (3) In dringenden Fällen kann der jeweilige Ligaleiter auch mündlich oder fernmündlich eine vorübergehende Spielerlaubnis erteilen.
- (4) Mit der Erlangung der Spielerlaubnis gilt das Einverständnis der Spieler als erteilt, ihren Namen und ihr Bild im Zusammenhang mit dem Ligaspielbetrieb zu veröffentlichen. Die Meldung gilt als diesbezügliche Einverständniserklärung.

§ 7 - Mannschaftswechsel

Wechselt ein Spieler während einer Saison von einer Mannschaft in eine andere Mannschaft, so ist dies nur zur Halbzeit der Saison möglich. Ein dauerhafter Mannschaftswechsel vor dem ersten Spieltag einer Saison ist ohne Sperre möglich. Der Mannschaftswechsel ist den entsprechenden Ligaleitern schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Mit Abgabe der Meldung ist der Spieler in der neuen Mannschaft spielberechtigt.

§ 8 - Ligamodus

- (1) In welchem Modus die jeweiligen Ligen abgehalten werden (Ligamodus), legt das Präsidium des LDV mit Beschluss vor Beginn der jeweiligen Saison fest. Der Beschluss ist den beteiligten Mannschaften in Form eines Ligaspiel-Kalenders bekannt zu machen
- (2) Spielbeginn aller Ligaspiele ist jeweils die im Ligaspiel-Kalender festgesetzte Woche (Regelspieltag: Samstag). Eine Vor- bzw. Nachverlegung um 7 Tage ist ohne Antrag zulässig, die beiden letzten Ligaspiele der Rückrunde können aus Wettbewerbsgründen nur vorverlegt werden.

§ 9 - Spielberichtsbogen

- (1) Für jedes Ligaspiel ist ein Spielberichtsbogen auszufüllen und von den Mannschaftskapitänen zu unterzeichnen. Das Präsidium des LDV erstellt die Vordrucke hierfür, die zu verwenden sind. Die Vordrucke werden in Form von Kopiervorlagen auf der Homepage des LDV zur Verfügung gestellt. Sie sind auch vom jeweiligen Ligaleiter zu erhalten. Verantwortlich für die Führung des Spielberichts bogens ist die jeweilige Heimmannschaft. Der Spielberichtsbogen ist in einfacher Ausfertigung zu führen.
- (2) Jeder Regelverstoß und jedes besondere Vorkommnis ist auf dem Spielberichtsbogen oder einer Anlage zu vermerken.
- (3) Der Spielberichtsbogen ist von der jeweiligen Heimmannschaft spätestens am Ligaspieltag dem jeweiligen Ligaleiter zu übergeben oder per E-Mail oder Messenger als Bild oder Datei zuzusenden.

§ 10 - Wertung

- (1) Diejenige Mannschaft, die laut Spielberichtsbogen mehr Spiele (Sets) im Ligaspiel gewonnen hat als die andere, gewinnt das Ligaspiel. Sie erhält zwei Pluspunkte, die verlierende Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei Gleichstand erhält jede Mannschaft je einen Plus- und Minuspunkt. Die Anzahl der gewonnenen oder verlorenen Sätze (Legs) hat keinen Einfluss auf die Wertung des Ligaspiels.
- (2) Für die Platzierung in der Tabelle gilt folgende Reihenfolge:
 - Anzahl Pluspunkte,
 - Anzahl Minuspunkte,
 - gewonnene Sets,
 - verlorene Sets,
 - gewonnene Legs,
 - verlorene Legs,
 - Los oder Entscheidungsspiel, nur zum Abschluss der Tabelle.
- (3) Die Entscheidung, ob bei absolutem Gleichstand die Platzierung per Los oder Entscheidungsspiel festgestellt wird, trifft der Sportwart. Dies kann unterbleiben, wenn dadurch keiner der betroffenen Mannschaften ein Nachteil entsteht und die Platzierung über keine sportliche Qualifizierung entscheidet. Das Entscheidungsspiel wird vom Ligaleiter in Zusammenarbeit mit dem Sportwart und den Mannschaftska-

- pitänen der betroffenen Mannschaften angesetzt. Im Streitfall entscheidet das Präsidium. Das Entscheidungsspiel soll binnen vier Wochen nach der Entscheidung des Sportwartes stattfinden. Das Heimrecht bestimmt das Los. Es kann auch in neutraler Spielstätte stattfinden, wenn die Mannschaftskapitäne der betroffenen Mannschaften und der Verfügungsberechtigte der Spielstätte dem zustimmen.
- (4) Die Tabellen werden vom jeweiligen Ligaleiter nach Eingang der Ergebnisse erstellt. Er übermittelt sie unverzüglich dem Medienwart und dem Sportwart. Der Medienwart veröffentlicht sie unverzüglich auf der Homepage des LDV. Das für die Öffentlichkeitsarbeit zuständige Präsidiumsmitglied kann die Ligaleiter anweisen, die Ergebnisse auch an andere Medien weiterzuleiten.
 - (5) Tritt eine Mannschaft während der laufenden Saison vom Wettbewerb zurück oder wird sie für den Rest der Saison ausgeschlossen, werden alle bereits gespielten Ligaspiele dieser Mannschaft aus der Wertung genommen. Die Mannschaft wird aus der jeweiligen Liga ausgeschlossen und aus der Tabelle genommen. Die Mannschaft und die bei ihr zum Zeitpunkt des Rücktrittes bzw. des Ausschlusses gemeldeten Spieler verlieren für den Rest der Saison ihre Spielberechtigung in den Ligen des LDV. Der Rücktritt hat schriftlich oder auf elektronischem Wege an den Ligaleiter zu erfolgen. Er ist mit Versanddatum wirksam.

§ 11 - Ligaspiel-Kalender; Spielverlegung

- (1) Das Präsidium macht vor Beginn einer Saison für jede Liga einen Ligaspiel-Kalender bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege an die jeweiligen Mannschaftskapitäne, er ist zusätzlich auf der Homepage des LDV zu veröffentlichen.
- (2) Die Ligaspiel-Kalender werden in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ligaleitern und dem Sportwart erstellt. Sie müssen beinhalten:
 - a) Die Ansetzung der einzelnen Ligaspiele mit Angabe von Datum und Nennung der Heimmannschaft, auch die, eventueller Entscheidungsspiele;
 - b) die Anschriften der jeweiligen Spielstätten;
 - c) Namen, Anschrift, Telefonnummer(n) und, falls vorhanden, Faxnummer und E-Mail-Adresse des jeweiligen Ligaleiters,
 - d) Namen und Telefonnummer(n) der jeweiligen Mannschaftskapitäne,
 - e) die Kennzeichnung der Spiele, die nicht verlegt werden können, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern,
- (4) Die Ligaspiele sind zum im Ligaspiel-Kalender festgesetzten Zeitraum (Regelspieltag: Samstag durchzuführen. Ausnahmen hiervon (Spielverlegungen) sind nur durch schriftlichen Antrag (per Post / E-Mail / Messenger) an den Ligaleiter möglich, wenn:
 - a) das zu verlegende Ligaspiel im Ligaspiel-Kalender nicht nach Absatz 2 Buchstabe e) gekennzeichnet ist,
 - b) die Spielstätte der Heimmannschaft zum im Ligaspiel-Kalender angesetzten Termin nicht zur Verfügung steht und eine andere geeignete Spielstätte nicht rechtzeitig gefunden werden kann,
 - c) das neu angesetzte Spiel innerhalb von vier Wochen vor oder nach dem ursprünglich angesetzten Termin stattfindet,
 - d) beide Mannschaftskapitäne damit einverstanden sind,
 - e) die beiden Mannschaftskapitäne sich auf einen neuen Termin verständigt haben und diesen beim jeweiligen Ligaleiter spätestens zwei Wochen vor dem im Ligaspiel-Kalender angesetzten Termin unter Angabe des Grundes der Spielverlegung, des neuen Datums und der neuen Uhrzeit schriftlich beantragt haben; es genügt, einen Antrag einzureichen, der von beiden Mannschaftskapitänen unterzeichnet ist,
 - f) zu dem neuen Termin kein anderer Wettbewerb des LDV stattfindet und
 - g) der jeweilige Ligaleiter der Verlegung zustimmt.
- (8) Entscheidet der Ligaleiter nicht innerhalb von drei Tagen nach Versand des Antrages über Zustimmung oder Verweigerung der Zustimmung, so gilt die Zustimmung als erteilt. Die Frist verlängert sich um drei Tage, wenn der Antrag per Post versandt wird.
- (9) Eine Vor-/Nachverlegung eines Ligaspieles um bis zu einer Woche bedarf nicht eines schriftlichen Antrages beim Ligaleiter (per Post / E-Mail / Messenger) und nicht seiner Zustimmung.
- (10) Die jeweilige Heimmannschaft informiert den Ligaleiter umgehend nach Bekanntwerden schriftlich (per Post / E-Mail / Messenger) darüber, unabhängig davon, wer die Spielverlegung beantragt, dass eine Spielverlegung beantragt wurde.

§ 12 - Nichtantritt; Höher Gewalt

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem Ligaspiel nicht an, so hat sie dieses Ligaspiel mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets verloren. Im Falle eines Nichtantritts hat die andere Mannschaft einen Spielberichtsbogen auszufüllen und mit dem Vermerk des Nichtantritts einzureichen.
- (2) Ist die erforderliche Anzahl an Spielern einer Mannschaft nicht rechtzeitig anwesend und kann der Mannschaftskapitän glaubhaft machen, dass die fehlenden Spieler noch eintreffen werden, ohne dass im Ligaspiel Verzögerungen auftreten, so wird das Ligaspiel begonnen. Trifft der oder treffen die fehlenden Spieler nicht ein, so werden die Partien, an denen der/die fehlende/n Spieler beteiligt ist, für die andere Mannschaft mit 3-0 gewertet. Dieser Umstand ist im Spielberichtsbogen anzugeben.

- (3) Tritt eine Mannschaft auf Grund höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig an, so wird das Ligaspiel verlegt. Die durch höhere Gewalt verhinderte Mannschaft hat diesen Umstand unverzüglich der anderen Mannschaft und dem Ligaleiter mitzuteilen. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor, wenn die Verhinderung auf Streik, Unfall, Stau, deutliche Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel oder plötzlicher und unvorhersehbarer, witterungsbedingter Verkehrsstörung zurückzuführen ist. Die höhere Gewalt ist zweifelsfrei nachzuweisen. Die Verletzung eines Spielers vor Fahrtantritt oder die Erkrankung eines Spielers gilt nicht als höhere Gewalt.
- (4) Tritt eine Mannschaft zum dritten Mal in einer Saison nicht an, so wird sie für den Rest der Saison ausgeschlossen und die jeweiligen Begegnungen aus der Ligawertung genommen.

§ 13 - Spielvorbereitung

- (1) Vor jedem Ligaspiel wird durch die beiden Mannschaftskapitäne der ordnungsgemäße Zustand der Dart-Anlage geprüft. Mängel sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Sind die Mängel so gravierend, dass ein ordnungsgemäßes Ligaspiel nicht durchgeführt werden kann, so ist unverzüglich der jeweilige Ligaleiter zu verständigen. Der Ligaleiter entscheidet, ob das Spiel durchgeführt wird oder nicht.
- (2) Die beiden Mannschaftskapitäne tragen auf Spielberichtsbogen-Vordrucken die Spieler ihrer Mannschaft in der einzusetzenden Reihenfolge vollständig ein (Aufstellung Einzel und Doppel). Die Zusammenstellung und Reihenfolge der Doppel sind unabhängig von der Reihenfolge der Einzel. Anschließend wird der Vordruck der Heimmannschaft mit der Aufstellung der Gastmannschaft vervollständigt; er wird dadurch zum offiziellen Spielberichtsbogen. Die Aufstellung ist damit, mit Ausnahme der Einwechslung von Auswechselspielern, nicht mehr abänderbar.
- (3) Die Boards, auf die gespielt wird, werden nummeriert. Ungerade Spiele des Spielberichts Bogens werden auf Board 1 gespielt, gerade Spiele auf Board 2.
- (4) Nicht spielberechtigt sind:
 - a) gesperrte Spieler von Beginn an,
 - b) stark alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Spieler, sobald dies offensichtlich wird,
 - c) Spieler, die den Spielbetrieb, sich selbst oder andere gefährden oder dem Image des LDV schaden, sobald dies offensichtlich wird.Bestehen Zweifel oder Uneinigkeit darüber, ob die Voraussetzungen der Buchstaben b) und c) vorliegen, ist unverzüglich der jeweilige Ligaleiter zu verständigen, der nach Anhörung der beiden Mannschaftskapitäne und der betroffenen Spieler entscheidet. Das Ligaspiel ist bis zur Entscheidung des Ligaleiters unterbrochen.

§ 14 - Spielverlauf

- (1) Die Heimmannschaft beginnt das erste Leg der im Spielberichtsbogen ungerade nummerierten Spiele, die Gastmannschaft das der geraden.
- (2) Die Heimmannschaft hat für die im Spielberichtsbogen ungeraden nummerierten Spiele einen Schreiber zu stellen, die Gastmannschaft für die geraden. Die Schreiber fungieren als Schiedsrichter, falls der jeweilige Ligaleiter vor dem Ligaspiel keine Schiedsrichter bestimmt hat. Die Schreiber haben die offizielle Schreibweise zu verwenden.
- (3) Die Legs werden abwechselnd begonnen. Bei Gleichstand vor dem letzten zu spielenden Leg, wirft zuerst der Spieler, der das erste Leg begonnen hat einen Dart, dann der andere. Derjenige Spieler, der mit seinem Dart am nächsten am Mittelpunkt des Boards liegt (Bull-Shot) beginnt das Leg, wobei Darts, die nicht innerhalb des Triple-Rings stecken, erneut geworfen werden. Sollte es nach dem ersten Durchgang keine Entscheidung geben, wird die Reihenfolge des zuerst werfenden Spielers getauscht. Dies geschieht fortlaufend bis zu einer Entscheidung.
- (4) Vor jedem Set haben die Spieler die Möglichkeit, sich einzuwerfen.

§ 15 - Einwechslung

Vor Beginn eines Spiels können Auswechselspieler eingewechselt werden. Die Einwechslung ist nur dann möglich, wenn die Auswechselspieler vor Beginn des Ligaspiels auf dem Spielberichtsbogen eingetragen sind. Dem anderen Mannschaftskapitän ist die Auswechslung mitzuteilen und entsprechend im Spielberichtsbogen zu vermerken.

§ 16 - Proteste

- (1) Proteste gegen das Ergebnis oder die Wertung eines Sets oder des Ligaspiels sind unverzüglich, spätestens vor Unterzeichnung des Spielberichts Bogens vom Mannschaftskapitän der protestführenden Mannschaft unter Nennung der Gründe auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Proteste auf Grund irregulärer Spielbedingungen sind unverzüglich einzulegen, spätere Proteste dieser Art werden nicht anerkannt.
- (2) Der Ligaleiter entscheidet nach Anhörung der Betroffenen über den Protest innerhalb von 21 Tagen. Die Entscheidung ist den betroffenen Mannschaften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist Einspruch beim Präsidium möglich.

Abschnitt II - Saison / Gebühren / Ligamodus

§ 17 - Gültigkeit; Saison

Die Saison beginnt jeweils am 01.09. und endet am 31.08.

§ 18 - Gebühren

- (1) Der LDV erhebt gemäß § 10 der Satzung und § 1 der Finanzordnung für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Ligaspielbetrieb folgende Gebühren:
 - a) 15,00 Euro für die Meldung einer Mannschaft zum Ligaspielbetrieb,
 - b) 10,00 Euro zusätzlich zu Buchstabe a) für jeden gemeldeten Spieler einer Mannschaft gemäß § 6 Absatz 1,
- (2) Ist nichts anderes festgelegt, sind die Gebühren von dem Verein, dem die entsprechende Mannschaft bzw. der entsprechende Spieler angehört zu entrichten. Die Gebühren sind mit Absendung der Meldung fällig.

§ 19 - Mannschaftsstärke

- (1) Bei der Meldung einer Mannschaft zum Ligaspielbetrieb der Verbandsliga Lüneburg muss diese mindestens vier Spieler melden, die im LDV spielberechtigt sind. Werden Spieler gemeldet, die aus disziplinarischen Gründen gesperrt sind, so muss gewährleistet sein, dass die Mannschaft auch ohne diese Spieler zumindest in Unterzahl antreten kann.
- (2) Ein Ligaspiel wird mit vier bis acht Spielern bestritten. Eine Mannschaft muss mit mindestens drei spielberechtigten Spielern antreten.
- (3) Tritt eine Mannschaft mit nur drei Spielern an, so werden die Sets, die dann nicht gespielt werden können, für diese Mannschaft mit null gewonnenen Legs als verloren gewertet. Die nicht spielbaren Doppel sollen dann ohne Wertung in Form von Freundschaftsspielen unter Missachtung der Aufstellungsregeln durchgeführt werden. Diese Freundschaftsspiele sind als solche im Spielberichtsbogen zweifelsfrei zu kennzeichnen.
- (4) Tritt eine Mannschaft mit weniger als drei Spielern an, so gilt das Ligaspiel mit Ausnahme von § 12 Absatz 2 als nicht angetreten.
- (5) Verringert sich die Anzahl der spielberechtigten Spieler einer Mannschaft während des Ligaspiels auf Grund einer Verletzung oder plötzlichen Erkrankung eines oder mehrerer Spieler auf unter drei, so ist das Ligaspiel so weit möglich als Freundschaftsspiel fortzusetzen. Diese Tatsache ist im Spielberichtsbogen festzuhalten. Der Ligaleiter bestimmt dann nach Rücksprache mit den beiden Mannschaftskapitänen einen neuen Spieltermin.
- (6) Verringert sich die Anzahl der spielberechtigten Spieler einer Mannschaft während des Ligaspiels auf Grund von § 13 Absatz 5 Buchstaben b) und c) auf unter drei, so wird das Ligaspiel abgebrochen und für die betroffene Mannschaft mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet.
- (7) Verlässt ein Spieler aus wichtigem Grund das Ligaspiel, bevor er seine angesetzten Spiele vollständig bestritten hat und kann kein Auswechselspieler für ihn eingesetzt werden, so werden, die Spiele, die aufgrund dessen nicht gespielt werden können, mit zu null gewertet. Als wichtige Gründe zählen insbesondere familiäre und berufliche Gründe. Im Zweifel entscheidet der Ligaleiter.

§ 20 - Spielmodus Verbandsliga

Ein Ligaspiel besteht aus 12 Spielen, 8 Einzel und 4 Doppeln, die in der Reihenfolge vier Einzel – zwei Doppel – vier Einzel – zwei Doppel gespielt werden. Die Sets werden 501, best of five, straight in, double out gespielt. Es wird auf zwei Boards gespielt. Verfügt eine Mannschaft über eine entsprechende Spielstätte, kann auch auf weiteren Boards gespielt werden, wenn kein Mannschaftskapitän dem widerspricht.

Abschnitt III - Wertung bei Regelverstößen

§ 21 - Einsatz eines gesperrten Spielers

- (1) Wird in einem Ligaspiel ein Spieler eingesetzt, der für das betreffende Ligaspiel gesperrt ist, so wird das Ligaspiel für die Mannschaft, in der er eingesetzt ist, mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet.
- (2) Kann der Kapitän der betroffenen Mannschaft zweifelsfrei nachweisen, dass er ohne eigenes Verschulden und ohne Verschulden seines Vereins von der Sperre keine Kenntnis haben konnte, so werden nur die Sets, die der gesperrte Spieler gespielt hat mit null gewonnenen Legs als verloren gewertet.
- (3) In beiden Fällen beginnt die Sperre des Spielers nach dem entsprechenden Ligaspiel erneut zu laufen.

§ 22 - Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers

- (1) Wird in einem Ligaspiel ein Spieler eingesetzt, der nicht spielberechtigt ist, so gelten die Regelungen nach § 24 entsprechend.
- (2) Ein so eingesetzter Spieler wird für drei Ligaspiele gesperrt. Die Sperre beginnt mit Erlangung der Spielberechtigung.

§ 23 - Ausfall von Spielern

Fallen während des Spieles bei einer Mannschaft so viele Spieler aus, dass diese das Ligaspiel nicht mehr beenden können, und ist dies durch den Ausschluss eines oder mehrerer Spieler vom Ligaspiel bedingt, so wird das Ligaspiel für diese Mannschaft mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet.

§ 24 - Rauch- und Alkoholverbot

- (1) Verstößt ein Spieler gegen das Rauch- und Alkoholverbot gemäß Spielordnung, so wird das entsprechende Spiel für ihn mit null gewonnenen Legs als verloren gewertet. Verstößt er während desselben Ligaspiels ein weiteres Mal dagegen, wird das gesamte Spiel für seine Mannschaft mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet.
- (2) Bei einem Verstoß gemäß Absatz 1 wird der Spieler von einem der Mannschaftskapitäne, dem Schreiber oder, falls anwesend dem Ligaleiter oder Sportwart vor Eintritt der Rechtsfolge ermahnt. Die Ermahnung ist im Spielberichtsbogen zu vermerken.

§ 25 - Versand von Spielberichtsbogen

Wird ein Spielberichtsbogen nicht rechtzeitig an den Ligaleiter versandt, so wird das entsprechende Ligaspiel für die Mannschaft, die für den Versand verantwortlich war (i. d. R. die Heimmannschaft), mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet.

§ 26 - Nichtantritt

Tritt eine Mannschaft ein Ligaspiel nicht an, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 vorliegt, so wird dieses Ligaspiel für diese Mannschaft mit null gewonnenen Legs und null gewonnenen Sets als verloren gewertet.

§ 27 - Ausschluss von Spielern

Wird ein Spieler von einem Ligaspiel ausgeschlossen, so werden seine bisherigen gespielten Sets für ihn mit null gewonnenen Legs als verloren gewertet. Erfolgt der Ausschluss während eines laufenden Sets, so wird auch dieses für ihn mit null gewonnenen Legs als verloren gewertet. Kann für diesen Spieler kein Auswechselspieler eingewechselt werden, so werden seine weiteren Sets ebenfalls mit null gewonnenen Legs gewertet.

§ 28 - Unbefugte im Spielbereich

Befinden sich Unbefugte im Spielbereich, so ist das Ligaspiel zu unterbrechen.

§ 29 - Vermerk im Spielberichtsbogen

Jegliche Verwarnung sowie Ahndungen nach diesem Abschnitt sind im Spielberichtsbogen zu vermerken.

§ 30 - Einspruch

Gegen Entscheidungen aufgrund dieses Abschnittes kann der Betroffene Spieler oder der Kapitän der betroffenen Mannschaft beim Präsidium Einspruch einlegen. Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

§ 31 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Änderungen beschlossen und ausgefertigt am 04.08.2024 in Handorf I

gez. Otto Goergens

Christian Schuster

Präsident

Vizepräsident